

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

---

Drehtes Stück vom Jahr 1841.

---

### **Nr. XXV. Verordnung**

der Fürstl. Regierung vom 30. September 1841,  
wegen Arrestanlegung oder Executionsvollstreckung in aus Fürstlichen Cassen  
zu beziehende Pensionen und Besoldungen.

(R. Wochenbl. 1841. St. 42.)

Auf höchsten Befehl **Serenissimi** wird andurch bekannt gemacht, daß an den aus Fürstl. Cassen, gleich viel, ob aus der Fürstl. Landes-Casse oder der Fürstl. Cammer-Casse, von Angestellten zu beziehenden Pensionen und Besoldungen, insoweit solche die Summe von 300 Thln. = 525 Fl. nicht übersteigen, weder eine Arrestanlegung stattfindet, noch selbige überhaupt als Executions-Object angegeben werden können.

Rudolstadt, den 30. September 1841.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung  
Pönniger.

G. Wamberg.